



Amt/Abteilung: Kurgesellschaft Bad Rotenfels mbH Anlagedatum: 17.05.2022
Verfasser: Zimmer, Jörg
Aktenzeichen: Vorlagen- Nummer: 2022/117

Vertragliche Regelung einer Übertragung der Beaufsichtigung des Badebetriebes und der Betriebsaufsicht der Vereinsbäder in Ottenau und Sulzbach auf die Stadt Gaggenau

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus Ö/N
Beratungsfolge:		
Gemeinderat	30.05.2022	öffentlich

Vorberatung in weiteren Gremien:

Gemeinderat nichtöffentlich, 16.05.2022

Sachverhalt

Die Stadt Gaggenau hat dem Schwimmbadverein Kuppelsteinbad e.V. und dem Schwimmbadverein Sulzbach e.V. das Gelände des Kuppelsteinbades und des Bernsteinbades zum Betrieb der Bäder als private Einrichtung überlassen. Beide Vereine sind Betreiber des jeweiligen Bades mit allen Rechten und Pflichten, soweit die Überlassungsverträge keine anderweitigen Regelungen treffen und gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

Wesentlicher Inhalt der Pflichten des Badbetreibers ist die Verkehrssicherungspflicht gegenüber allen Nutzern des Bades. Sie ist in der Richtlinie 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen näher definiert. Diese ist regelmäßig Maßstab der Rechtsprechung für die Beurteilung des Organisationsverschuldens eines Badbetreibers.

Die Verkehrssicherungspflicht umfasst im Wesentlichen die Bereiche Betriebsaufsicht und die Beaufsichtigung des Badebetriebes. Die Erläuterung des Inhaltes dieser Aufsichtspflichten ist in dem als Anlage beigefügten Vertrag ausführlich enthalten.

Der Badbetreiber hat diese Aufgaben durch eine oder mehrere geeignete Personen wahrnehmen zu lassen. Die Betriebsaufsicht soll durch Fachkräfte ausgeübt werden. Sie kann auch durch andere qualifizierte Personen übernommen werden, wenn diese aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung in der Lage sind, die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse einer Fachkraft wahrzunehmen. Die Beaufsichtigung des Badebetriebs beinhaltet die Überwachung der Bereiche, die den Badegästen zugänglich sind, und der Einhaltung der Haus- und Badeordnung. Die Beaufsichtigung des Badebetriebs wird durch Fachkräfte oder Rettungsschwimmer ausgeübt. Die Organisation des Badebetriebes ist von einer Fachkraft sicherzustellen.

Die Beweislast für die Erfüllung dieser Qualifikationen obliegt dem Badbetreiber und ist beim Einsatz von ausgebildeten Fachkräften leicht zu erfüllen, beim Einsatz Dritter nicht.

Da beide Betreibervereine nicht über Fachkräfte verfügen, ist die Gefahr des Vorwurfes des Organisationsverschuldens im Falle eines Unfallereignisses gegeben. Die als Anlage beigefügte Vereinbarung am Beispiel des Kuppelsteinbades soll diese Gefahr abwenden. Sie ist in ihren wesentlichen Aussagen selbsterklärend, weshalb an dieser Stelle nicht weiter darauf eingegangen wird.

Die Vereinbarung wurde unter Mitwirkung von Herrn Prof. Dr. Sonnenberg von der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen erstellt und von der Rechtsabteilung des BGV geprüft. Die Vertragspflichten sind durch schriftliche Erklärung des BGV in die Haftpflichtversicherung der Stadt einbezogen.

Organisatorisch bedeutet dies für die Stadt einen durchschnittlichen täglichen Aufwand in der Sommersaison von durchschnittlich ca. zwei Stunden pro Tag für beide Vereine zusammen, der von den Vereinen pauschal vergütet wird. Dafür entfällt die tägliche Stellung einer Aufsichtskraft von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr im Kuppelsteinbad, was der Schichtorganisation für das Waldseebad dienlich ist.

Fachlich wird die Präventionsarbeit für das Waldseebad in die beiden Vereinsbäder übertragen. Alle übrigen Aufgaben verbleiben bei den Vereinen.

Rechtlich wird über diese Unterstützungsleistung für die Vereine auch ein Haftungsanspruch gegen die Stadt erschwert, der sich aus deren Eigentümereigenschaft ergeben könnte. Dieser wäre insbesondere aus der Betriebsaufsicht heraus nur gänzlich ausgeschlossen, wenn die Vereine auch Eigentümer der Grundstücke geworden wären.

Nicht zuletzt erhöht sich die Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger bei der Nutzung der Gaggenauer Bäder.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem beigefügten Vertrag über die Übertragung der Beaufsichtigung des Badebetriebes und der Betriebsaufsicht zu und beauftragt die Verwaltung, die entsprechenden Vereinbarungen mit dem Schwimmbadverein Kuppelsteinbad e.V. und dem Schwimmbadverein Sulzbach e.V. abzuschließen.

Anlagen

Vertrag Verein - Stadt 26.04.2022